

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Finanzen
Verantwortung: Frau Franke, Herr Tsalastras, Herr Berg

Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2026 ff.

Beratungsfolge

06.07.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme
13.07.2026	Rat der Stadt	Kenntnisnahme

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 26. Mai 2026 das Haushaltssicherungskonzept 2026 ff. in der vom Rat der Stadt am 9. Februar 2026 beschlossenen Fassung gemäß § 76 (2) Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) genehmigt.

Die vom Rat der Stadt am 9. Februar 2026 beschlossene und durch Beschluss vom 18. Mai 2026 geänderte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 darf somit gemäß § 80 (5) Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf weist im Rahmen der Genehmigung darauf hin, dass der Haushaltsausgleich nach der aktuellen Planung erst im Jahr 2033 erreicht wird und sich damit gegenüber den bisherigen Planungen weiter verschoben hat. Kritisch bewertet werden insbesondere die gegenüber dem ursprünglichen HSK geringeren Konsolidierungsbeträge sowie die steigenden Personal- und Transferaufwendungen. Hervorgehoben werden dabei die Anpassungen der Maßnahme Nr. 11 (Einsparungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe), die zeitliche Verschiebung der Maßnahme Nr. 19 (Energiesparmaßnahmen in der Gesamtverwaltung) sowie die Maßnahme Nr. 23 (Personalstellenabbau). Es wird eine fortlaufende Darstellung der Umsetzungsschritte sowie ein frühzeitiges und konsequentes Controlling der Maßnahmen gefordert.

Als weitere wesentliche Herausforderung benennt die Bezirksregierung die Erwirtschaftung des globalen Minderaufwandes. Darüber hinaus werden Risiken in der mittelfristigen Finanzplanung, insbesondere aufgrund steigender Personal- und Sozialaufwendungen, hervorgehoben. Alle Finanzverantwortlichen aus Politik und Verwaltung werden aufgefordert, die vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konsequent umzusetzen, deren Entwicklung fortlaufend zu kontrollieren und zusätzliche Konsolidierungspotentiale zu erschließen.

Wie in vorangegangenen Haushaltsgenehmigungen gilt für die Stadt Oberhausen weiterhin grundsätzlich der Vorrang der Entschuldung. Das bedeutet, dass neue freiwillige Leistungen durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens zu kompensieren sind. Das verbindliche Haushaltsausgleichsziel im Jahr 2033 und die Sicherstellung einer

32 dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Oberhausen ist mit aller Kraft zu
33 verfolgen.
34
35 Näheres ist der als Anlage beigefügten Verfügung zu entnehmen, die der Rat der Stadt
36 hiermit zur Kenntnis nimmt.

Anlage/n

1 - Haushaltsverfügung 2026 der Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

Datum: 26. Mai 2026

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
31.02.01-OB-HH 2026-610
bei Antwort bitte angeben

Frau Schneider
Zimmer: 299/10
Telefon:
0211 475-3101
Telefax:
0211 475-2488
claudia.schneider@
brd.nrw.de

Haushaltssatzung 2026, zweite Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes Genehmigung

Bericht vom 18.02.2026 – Dezernat 1 Finanzen und Kultur

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit o.g. Bericht haben Sie die vom Rat der Stadt Oberhausen am 09.02.2026 beschlossene Haushaltssatzung 2026 angezeigt. Ebenso haben Sie die vom Rat in gleicher Sitzung beschlossene Vorlage zum Haushaltssicherungskonzept 2026 ff. (Drucksache B/18/0399) nebst Maßnahmenliste und Gesamtergebnisplanung bis 2033, damit die zweite Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vorgelegt und um dessen Genehmigung gebeten. Ergänzend haben Sie mit E-Mails vom 19.05.2026 die Ratsbeschlüsse vom 18.05.2026 zur Änderung von § 5 der Haushaltssatzung 2026 sowie zum Erlass der neuen Hebesatz-Satzung ab 01.01.2026 vorgelegt.

Die Genehmigung der am 09.02.2026 beschlossenen zweiten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) wird hiermit gemäß § 76 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erteilt.

Ebenso wird die Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung, der gemäß des geänderten § 5 der Haushaltssatzung auf 750.000.000 EUR festgesetzt ist, gemäß § 89 Abs. 3 GO NRW erteilt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 in der in § 5 geänderten Fassung darf gemäß § 80 Abs. 5 Satz 6 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Ich weise erneut darauf hin, dass gemäß § 76 Abs. 2 Satz 6 GO NRW künftig mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen sind.

Datum: 26. Mai 2026

Seite 2 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2026-610

Begründung:

Mit Bericht vom 18.02.2026, Eingang 02.03.2026, haben Sie mitgeteilt, dass der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 09.02.2026 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie die Haushaltssatzung 2026 beschlossen hat. Sie baten unter Verweis auf § 76 Abs. 2 GO NRW um Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und haben gleichzeitig die Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt.

Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW hat eine Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird. Letzteres ist bei der Stadt Oberhausen der Fall; mit der vorgelegten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Stadt dieser Pflicht entsprechend nachgekommen.

Das Haushaltssicherungskonzept dient gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen und bedarf meiner Genehmigung. Diese soll gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Mit der aktuellen Fortschreibung wird der Haushaltsausgleich erst im Jahr 2033 ausgewiesen. Dies bedeutet eine deutliche Verschlechterung nicht nur gegenüber der Ursprungsplanung im Jahr 2024 mit dem geplanten Haushaltsausgleich im Jahr 2030, sondern auch gegenüber der letztjährigen Fortschreibung, die den Ausgleich zwar ein Jahr später im Jahr 2031, aber noch deutlich vor dem jetzt ausgewiesenen Jahr 2033 anstrebte. Der Grund für die letztjährige Verschlechterung lag in der Entwicklung der Ergebnisplanung bzw. deren Erträgen und Aufwendungen, also nicht in den Einzelmaßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes, deren Volumen im Planjahr und



Datum: 26. Mai 2026

Seite 3 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2026-610

insgesamt gestiegen war. Dies ist mit der aktuellen Fortschreibung nur bedingt der Fall. Denn das Volumen der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes ist im aktuellen und im nächsten Jahr geringer als im „Ursprungs-Haushaltssicherungskonzept“. Auch wenn das Zieljahr 2033 noch innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraumes liegt, sehe ich dies angesichts der Haushaltslage der Stadt kritisch. Zukünftig erwarte ich, dass die Stadt Anstrengungen unternimmt und auch im Planjahr mindestens das ursprüngliche jährliche Volumen des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht, also entsprechende Maßnahmen ergreift und ausweist.

Die aktuell fortgeschriebene Einzelmaßnahmenliste besteht neben einer konditionellen Eventualmaßnahme mit einer Erhöhung der Grundsteuer B ab dem Jahr 2030 aus zwei Teilen. Der erste Teil beinhaltet die bisherigen Maßnahmen mit vorgenommenen Veränderungen und Ergänzungen, der zweite Teil beinhaltet neue Maßnahmen.

Eine betraglich maßgebliche Veränderung beinhaltet die Maßnahme Nr. 11 mit Einsparungen im Produktbereich 6 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Mit der aktuellen Fortschreibung wurde die Maßnahme an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und das Einsparvolumen im Planjahr auf 2 Mio. € reduziert. Außerdem wurde das Einsparvolumen der Maßnahme Nr. 19, die jetzt rd. 1,8 Mio. € durch Energiesparmaßnahmen in der Gesamtverwaltung vorsieht und den Hinweis auf die Erarbeitung konkreter Maßnahmeninhalte mit der evoAG enthält, auf die Jahre 2028 ff. verschoben. Ich betone, dass die Umsetzung dieser Maßnahme bzw. deren Schritte bereits ab sofort im Rahmen des Controllings nachzuweisen sind. Markant ist auch die Maßnahme Nr. 2 f, die eine Gewinnausschüttung der Stadtparkasse Oberhausen von 3,4 Mio. € vorsieht. Daneben werden zahlreiche „betraglich kleinere“ Veränderungen und Ergänzungen, wie z. Bsp. zusätzliche Zuschussreduzierungen im Beteiligungsbereich vorgenommen.

Positiv ist, dass die Stadt die Maßnahmen der aktuellen Entwicklung angepasst hat. Die damit eingetretene Reduzierung des Konsolidierungsvolumens hätte aber durch neue Maßnahmen mindestens vollständig kompensiert werden müssen. Das ist durch die im Teil 2 der Maßnahmenliste festgelegten neuen Maßnahmen nicht erfolgt. Gegenüber der Ursprungsplanung besteht im Planjahr ein Delta von 2,1 Mio. € bzw. zur letztjährigen Fortschreibung von 1,8 Mio. €. Betraglich auffällig ist die neue Maßnahme Nr. 23 - Personalstellenabbau in Höhe von 5 % bis zum Jahr 2033, die mit einem Betrag in Höhe von 2 Mio. € im Jahr 2029 startet und im Zieljahr 2033 von einem Einsparvolumen von 10 Mio. € ausgeht. Auch hier betone



ich, dass die Umsetzung dieser Maßnahme bzw. deren Schritte bereits ab sofort im Rahmen des Controllings nachzuweisen sind.

Datum: 26. Mai 2026

Seite 4 von 8

Insgesamt sind damit die Maßnahmen des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzepts nach wie vor geeignet, Einsparungen zu generieren. Hierbei ist nicht nur die Umsetzung der geplanten Höhe nach zu forcieren, sondern vor dem Hintergrund des geringeren Gesamtkonsolidierungsbetrages gegenüber dem „Ursprungs-Haushaltssicherungskonzept“ im Plan- und Folgejahr auch deren Ausbau.

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2026-610

— In dem Zusammenhang weise ich auch auf die Ergebnisse der Überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hin. In den geprüften Bereichen sind den Feststellungen und Empfehlungen zahlreiche Anknüpfungspunkte, auch in den Bereichen, für die das städtische Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen vorsieht, zu entnehmen. Insbesondere verweise ich hier auf den Bereich der Hilfe zur Erziehung und beispielhaft auf den Bereich Gebäudewirtschaft/Klimaschutz.

— Im Übrigen ist das Controlling der Maßnahmen weiterhin intensiv zu verfolgen, insbesondere auch, um bei Ausfällen rechtzeitig gegensteuern zu können bzw. zu kompensieren. Bei den beiden betraglich später startenden Maßnahmen Nr. 19 und 23 sind ab sofort im Rahmen des Controllingberichtes die veranlassten Schritte auf dem Weg zur Zielerreichung darzulegen.

Die Auswirkungen des Haushaltssicherungskonzeptes auf den Haushalt sind in die Planungen aufgenommen worden.

Die Ertragsplanung ist geprägt von den Steuererträgen und den Schlüsselzuweisungen. Erfreulich ist die letztjährige Entwicklung der Gewerbesteuer, die deutliche Mehrerträge aufweist und an der sich auch der aktuelle Ansatz orientiert. Auch wenn der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gegenüber der Planung im vergangenen Jahr etwas geringer ausfiel, ist davon ausgehend bei Zugrundelegung der Orientierungsdaten die aktuelle Planung nachvollziehbar. Die Erträge aus der Grundsteuer B hat die Stadt rein betragsmäßig insgesamt in diesem Jahr wie im vergangenen Jahr in gleicher Höhe geplant und mit gesonderter Hebesatz-Satzung 2026 einen einheitlichen Hebesatz von 922 % festgesetzt. Die Schlüsselzuweisungen entsprechen dem Festsetzungsbetrag nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz NRW.

Bei den Aufwendungen sind die Personalaufwendungen mit 257,2 Mio. € nicht nur zweitgrößter Aufwandsposten, sondern sie steigen auch mit



21,5 Mio. € Mehraufwand gegenüber der Vorjahresplanung sehr deutlich. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits im vergangenen Jahr ab; hier waren neben höheren Zuführungen zu Rückstellungen insbesondere auch Mehraufwendungen für Tarifierhöhungen Ursachen für eine deutliche Ansatzüberschreitung. Zwar ist vor diesem Hintergrund die hohe aktuelle Ansatzplanung nachvollziehbar, führt aber zu erheblichen Aufwandsbelastungen. Der Stellenplan wurde aktualisiert und enthält u.a. eine Anlage, die zahlreiche Stellenwertanhebungen ausweist. Auch diese führen letztlich ebenso zu Mehraufwand.

Datum: 26. Mai 2026

Seite 5 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2026-610

Angesichts der Entwicklung bei den Personalaufwendungen betone ich erneut die Erforderlichkeit, weiterhin Neueinrichtungen von Stellen bzw. Stellenbesetzungsverfahren und auch Stellenbewertungen sorgsam im Rahmen des Notwendigen zu prüfen und hierbei das Ziel einer restriktiven Bewirtschaftung konsequent zu verfolgen.

Sorge bereitet mir auch die weitere städtische Finanzplanung, die mit vergleichsweise geringen Steigerungsraten kritisch ist und zukünftig angepasst und fortgeschrieben werden muss. Auf die o.g. HSK-Maßnahme Nr. 23 bzw. deren Controlling weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Die Transferaufwendungen, die mit 556,5 Mio. € mit Abstand die größte Aufwandsposition darstellen, steigen weiterhin gegenüber dem Vorjahr mit rd. 45 Mio. € deutlich. Betragsmäßig geprägt sind sie durch die Produktbereiche 5/Soziale Leistungen und 6/Kinder-/Jugend- und Familienhilfe. Die Aufwendungen in beiden Produktbereichen sind vielfältig. Markant ist aber die Entwicklung im Bereich Erzieherische Hilfen des Produktbereiches 6 mit rd. 20 Mio. € Mehraufwand. Insoweit kommt der o.g. Haushaltssicherungsmaßnahme und den Ergebnissen der Überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW eine besondere Bedeutung zu.

Die Finanzplanung der Folgejahre im Produktbereich 6 bleibt konstant, was angesichts der jüngsten Entwicklungen nicht nur eine Herausforderung für die Stadt ist, sondern auch kritisch werden kann, selbst wenn man die „eingearbeitete“ Maßnahme berücksichtigt. Hier muss die Stadt den Verlauf im Planjahr mit Blick auf die weitere Planung genau beobachten und diese zukünftig ggf. anpassen.

Bei den Abschreibungen hat die Stadt beginnend mit dem laufenden Jahr die Abschreibung der Bilanzierungshilfe mit knapp 2 Mio. € veranschlagt. Gegenüber der Vorjahresplanung hat sie ihre Planung unverändert, also auch ohne Steigerungen, gelassen, was angesichts steigender



Investitionen kritisch ist und ggf. zu Anpassungen führen wird. Kritisch ist insbesondere der sowohl unter dem Rechnungsergebnis 2024 als auch der unter dem von der Stadt mit 54,4 Mio. € angegebenen vorläufigen Rechnungsergebnis 2025 liegende geplante Aufwand im Planjahr in Höhe von 52,3 Mio. €. Zukünftig bitte ich bei der Planung der Abschreibungen auch die Planung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten verstärkt in den Blick zu nehmen, um Ausfälle zu vermeiden.

Datum: 26. Mai 2026

Seite 6 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2026-610

Neben den aufgezeigten Risiken stellt auch die Erwirtschaftung des veranschlagten Globalen Minderaufwandes noch eine weitere große Herausforderung dar.

Nicht nur die höheren Aufwendungen insgesamt bzw. deren Auswirkungen auf die Finanzplanung tragen zur Verschiebung des Ausgleichsziels um zwei Jahre auf 2033 bei. Belastend ist auch die gegenüber dem „Ursprungs-Haushaltssicherungskonzept“ rückläufige Entwicklung der Konsolidierungsbeträge im aktuellen Haushaltssicherungskonzept im Plan- und Folgejahr. Insgesamt wird damit das Erreichen der Ergebnisplanung im Planjahr und auch in den Folgejahren weitere deutliche gesamtstädtische Anstrengungen erfordern. Nicht nur die Umsetzung der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes dem Grunde und der Höhe nach ist unerlässlich, sondern, und das möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich betonen, bei Ausfall auch deren zeitnahe Kompensation. Darüber hinaus werden weitere Konsolidierungspotentiale gehoben werden müssen, um das Zieljahr 2033, das einzuhalten ist, zu erreichen.

Das im Finanzplan ausgewiesene Investitionsvolumen ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen und beträgt 191,5 Mio. €. Bei den geplanten Investitionen liegen die Schwerpunkte weiterhin in den Produktbereichen 3/Schulen und 12/Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV. Bei den Einzahlungen sind die Fördermittel nach dem NRW-Infrastrukturgesetz auf das Planjahr und die drei Folgejahre nahezu komplett eingeplant. Insgesamt ist das Investitionsvolumen der Stadt ambitioniert und die Stadt steht damit vor der Herausforderung, viele Investitionen auch zeitnah umzusetzen.

Die geplante Nettoneuverschuldung beläuft sich auf knapp 87 Mio. €. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Ausführungen in den vergangenen Jahren.

Die in § 5 der Haushaltssatzung vorgenommene Änderung des Höchstbetrages der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, erfolgte angesichts der inzwischen vorgenommenen Übernahme von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung durch das



Land NRW. Ich verweise hierzu auch auf das mit Ihnen geführte Gespräch.

Datum: 26. Mai 2026

Seite 7 von 8

Mehr denn je wird die Stadt nicht nur Konsolidierungsmaßnahmen mit aller Konsequenz verfolgen und umsetzen müssen, sie wird auch unterjährige Haushaltsverschlechterungen auffangen müssen. Das Haushaltsausgleichsziel 2033 ist mit aller Kraft zu verfolgen und zu sichern. Die Stadt muss sich daher bei ihrem Handeln am unbedingt notwendigen Maß orientieren und weiterhin sämtliche Bereiche und Beteiligungen permanent auf Konsolidierungspotentiale überprüfen bzw. diese aufspüren. Ein Zusammenhalt aller Akteure in Haushaltsfragen ist unumgänglich. Das heißt aber auch, dass alle Finanzverantwortlichen aus Politik und Verwaltung gemeinsam das Zieljahr 2033 konsequent verfolgen und sich auf diesem Weg den Herausforderungen stellen müssen. Hierfür wünsche ich Kraft und Erfolg.

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2026-610

Nebenbestimmungen

1. Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssicherungskonzept zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

2. Controlling

Über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes mit den bekannten Mustern ist mir zu berichten bis zum 31.07. jeden Jahres zum Stand 30.06. mit der Prognose zum 31.12. (Muster 3U und Muster 4U) sowie bis zum 15.04. jeden Jahres zum Stand 31.12. (Muster 3 und Muster 4). Wesentliche Abweichungen sind gesondert zu begründen. Gleichzeitig ist der Personalcontrollingbericht sowie der Controllingbericht zu den SBO-Aufwendungen vorzulegen. Auf das o.g. Controlling der Maßnahmen Nr. 19 und Nr. 23 weise ich hin.

3. Bilanzielle Überschuldung



Die bilanzielle Überschuldung soll reduziert werden. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Oberhausen kommen deshalb nur insoweit in Betracht, als sie in der Regel durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden. Weiterhin gilt grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Bei der Inanspruchnahme der satzungsmäßigen Kreditermächtigung ist § 77 Abs. 4 GO NRW zu beachten.

Datum: 26. Mai 2026

Seite 8 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2026-610

4. Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungsübertragungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollten gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW nach Kenntnisaufnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schürmann